



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 14 zur Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gültig ab 1. Januar 2017

Korrigendum Dezember 2016

In der ersten Fassung des Nachtrages wurde versehentlich die Randziffer 3342.1 aufgehoben. Die Randziffer bleibt bestehen; es wird jedoch eine Präzisierung vorgenommen. Ergänzend wird eine neue Randziffer 3342.2 aufgenommen.

318.104.0114 d RWL

11.16

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag 14 enthält die auf den 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/17 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden. Bei Dienststellen wurden deren neuen Bezeichnungen Rechnung getragen (SEM, KESB).

Insbesondere in der französischen Fassung wurden Anpassungen in Übersetzungen sowie redaktioneller und orthografischer Art vorgenommen, um die Übereinstimmung mit der deutschen Originalversion zu gewährleisten.

3323. Für eine Waise mit der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaates besteht auch Anspruch auf die Waisenrente, wenn sie im Ausland geboren ist und/oder dort Wohnsitz hat, sofern der verstorbene Elternteil die Schweizer Staatsbürgerschaft (oder EU/EFTA) besass oder einem Staat angehörte, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.
- 1
1/17
- 3329 – mit Ablauf des Monats, in welchem ein rentenberechtigtes Pflegekind die Hausgemeinschaft verlässt oder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehrt oder von diesen Unterhaltsleistungen erhält,
- 1/17
3342. Besitzt der rentenberechtigte Elternteil die schweizerische Staatsangehörigkeit (oder EU/EFTA) oder diejenige eines Staates, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, so entsteht für das Kind ein Anspruch auf die Kinderrente unabhängig seiner eigenen Staatsangehörigkeit und seines Wohnsitzes. Massgebend für den Anspruch auf eine Kinderrente ist daher stets die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des rentenberechtigten Elternteils.
- 1
1/17
3342. Dagegen entsteht kein Anspruch auf die Kinderrente für Kinder von Staatsangehörigen eines Nichtvertragsstaates, wenn das Kind seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hat und sofern das Kind nicht die schweizerische (oder EU/EFTA) Staatsangehörigkeit hat.
- 2
1/17
3366. Bei den Bruttoerwerbseinkommen gemäss Rz 3366 ist der tatsächlich erzielte Verdienst massgebend. Die Annahme eines höheren hypothetischen Einkommens mit dem Argument, die Ausbildung lasse eine weitergehende Erwerbstätigkeit zu, ist nicht zulässig (BGE 8C_54/2016 vom 13. Juli 2016).
- 1
1/17
- 3367 Erstreckt sich eine Ausbildung über mehr als ein Kalenderjahr, so wird das Einkommen für jedes Kalenderjahr getrennt betrachtet. Die Bestimmung der Erwerbseinkommenslimite gemäss Rz 3366 richtet sich nach folgenden Kriterien:
- 1/17

a) Befindet sich das Kind während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung (umfasst auch die als Ausbildungszeit anerkannten Unterbrechungen gemäss Art. 49^{ter} Abs. 3 AHVV), wird das ganze Jahreseinkommen berücksichtigt und durch 12 geteilt. Im Jahr des Erreichens des 25. Altersjahres werden die Einkommen ab dem Monat nach dem Geburtstag nicht mehr berücksichtigt. Liegt das so errechnete durchschnittliche Monatseinkommen unter der Einkommenslimite, besteht der Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch durchgehend.

Beispiel 1: Verdient eine Studentin während den Semesterferien 4000 Franken pro Monat, besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Waisenrente, sofern das Einkommen während des ganzen Kalenderjahres im Monatsdurchschnitt nicht über der Limite einer maximalen vollen Altersrente liegt.

Beispiel 2: Verdient ein Student vom Januar bis Ende des Monats, in dem er 25-jährig wird, im Monatsdurchschnitt weniger als den Betrag der maximalen Altersrente, besteht ein Anspruch auf die Waisenrente.

b) Befindet sich das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung, müssen die Monate in Ausbildung gesondert von den übrigen Monaten betrachtet werden.

– Endet die Ausbildung während des Kalenderjahres, sind nachherige Monate nicht miteinzubeziehen.

Beispiel: Nach dem Lehrabschluss wird das anschliessende höhere Einkommen als Berufsfrau/-mann nicht mehr berücksichtigt, das heisst, es werden nur die Erwerbseinkommen während der Ausbildungszeit im betreffenden Kalenderjahr auf einen Monatsdurchschnitt umgerechnet und berücksichtigt. Ein Lehrling mit einem Lehrlingslohn von 1000 Franken hat demnach bis zum Lehrabschluss im Juli Anspruch auf die Waisenrente, auch wenn er ab August 4000 Franken verdient.

- Beginnt das Kind eine Ausbildung während des Kalenderjahres, sind vorherige Monate nicht miteinzubeziehen.

Beispiel 1: Beginnt das Kind Mitte Jahr eine Ausbildung und verdient dabei noch 2500 Franken monatlich, besteht kein Anspruch auf eine Waisen- bzw. Kinderrente, auch wenn es während den im entsprechenden Kalenderjahr vorangegangenen Monaten kein Einkommen erzielte.

Beispiel 2: Nimmt das Kind nach einem längeren Ausbildungsunterbruch (z.B. wegen längerem Militärdienst) sein Studium an der Uni im Spätsommer/Herbst wieder auf, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch, auch wenn das Einkommen in den vorangegangenen Monaten im Durchschnitt über 3000 Franken lag.

- c) Befindet sich das Kind in einem Praktikum, in welchem das durchschnittliche Monatseinkommen über dem Betrag einer maximalen vollen Altersrente liegt, sind die Praktikumsmonate gesondert vom Rest der übrigen Monate zu betrachten.

Nur wenn das Praktikum in einer üblichen unterrichtsfreien Zeit (gemäss Art. 49^{ter} Abs. 3 AHVV) gemacht wird oder der monatliche Praktikumslohn unter dem Betrag der maximalen vollen Altersrente liegt, wird das gesamte Einkommen auf einen Monatsdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres umgerechnet.

Beispiel 1: Das Kind absolviert nach der Matura von Juli bis Dezember ein Praktikum und verdient 3300 Franken pro Monat. Weil das Monatseinkommen während des Praktikums über der Einkommenslimite liegt, hat das Kind ab Juli keinen Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch mehr.

Beispiel 2: Das Kind absolviert nach der Matura ein 3-monatiges Praktikum, in dem es 3300 Franken pro Monat verdient. Anschliessend daran setzt es seine Ausbildung fort,

beispielweise indem es ein Studium an der Uni oder einer Fachhochschule beginnt. Weil in diesem Fall das Einkommen in einer üblichen unterrichtsfreien Zeit erzielt wird, wird das Praktikumseinkommen (zusammen mit allfälligen weiteren Einkommen in diesem Jahr) durch 12 geteilt. Liegt das so errechnete durchschnittliche Monatseinkommen unter der Einkommenslimite, besteht der Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch durchgehend.

- 3514
1/17 Während der Dauer einer Strafverbüßung oder jedes anderen durch den Strafrichter angeordneten Freiheitsentzuges ist die Invalidenrente der davon betroffenen Person zu sistieren. Die Rente ist nicht zu sistieren, wenn der stationäre Massnahmenvollzug eine Erwerbstätigkeit zulässt (vgl. Rz 6001 ff KSIH). Kein Sistierungsgrund liegt zudem vor, wenn eine invalide Person von einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffen ist ([Art. 21 Abs. 5 ATSG](#)).
- 4111
1/17 Die Wohnsitzbegründung ist unabhängig des Zivilstandes für jede Person individuell zu prüfen. Solange Ehegatten eine Wohnung teilen, kann der gemeinsame Wohnsitz aber vermutet werden.
Ab dem Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002 ist das Einreisedatum in den Aufenthaltsbewilligungen für Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU und EFTA vorläufig nicht mehr aufgeführt. Die Aufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige hingegen weisen das Einreisedatum weiterhin auf. Das Einreisedatum für EU- und EFTA-Angehörige kann bei den zuständigen kantonalen Ämtern erfragt werden.
- 4207
1/17 Beruft sich eine leistungsberechtigte Person auf die Flüchtlingseigenschaft, so hat sie dies mit der besonderen, vom Staatssekretariat für Migration ausgestellten Bestätigung nachzuweisen. Das Ausstellungsdatum darf im Zeitpunkt der Anmeldung nicht weiter als zwei Monate zurückliegen. Bezüglich den Einzelheiten gilt die Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen in der AHV und IV.

- 4208
1/17 Entzieht das Staatssekretariat für Migration einer ausländischen Person die Flüchtlingseigenschaft, so sendet es der ZAS eine Kopie seines Entscheides mit allen für die Bildung der Versichertennummer erforderlichen Angaben (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatstaat).
- 4209
1/17 Die ZAS prüft, ob die betroffene Person leistungsberechtigt ist. Trifft dies zu, so fragt sie beim Ablauf der im Entscheid gesetzten Rekursfrist beim Staatssekretariat für Migration an, ob Rekurs erhoben wurde. Dieses erklärt daraufhin, ob sein Entscheid rechtskräftig wurde oder ein Rekurs vorliegt und setzt im letzteren Falle die ZAS zudem nach Abschluss des Rekursverfahrens von dessen Ausgang in Kenntnis.
- 4210
1/17 Wurde kein Rekurs ergriffen, so leitet die ZAS die Kopie des Entscheides nebst der Auskunft des Staatssekretariates für Migration und unter Angabe der Versichertennummer und Leistungsart an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Wurde Rekurs ergriffen, so wartet sie den endgültigen Bescheid des Staatssekretariates für Migration ab und verfährt dann ebenso.
- 4213
1/17 Das Staatssekretariat für Migration gibt, soweit es davon Kenntnis erhält, der ZAS auch alle Personen bekannt, welche nicht mehr staatenlos sind. Diese meldet sie der zuständigen Ausgleichskasse, falls sie leistungsberechtigt sind. Bei Leistungen der IV sendet die ZAS die Meldung an die IV-Stelle.
- 5448
1/17 War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, oder stirbt der andere Elternteil, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern dieser die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.
- 5455
1/17 War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, oder stirbt der andere Elternteil, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern dieser die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.

- 5461
1/17 War nur ein Ehegatte in der Schweiz versichert, oder stirbt der andere Ehegatte, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet ([Art. 52f Abs. 4 AHVV](#)). Dies gilt auch für das Kalenderjahr der Heirat.
5504.
1
1/17 Für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift ist ein tatsächlicher Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erforderlich. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde, d.h. insbesondere eine Hilflosigkeit mindestens mittleren Grades erwiesen ist oder als erstellt gelten kann, jedoch die betreute Person etwa wegen verspäteter Anmeldung keine Entschädigung beziehen kann (BGE 9C_264/2015). Für die Feststellung der Hilflosigkeit ist die IV-Stelle zuständig.
- 5651
1/17 Eine Ablösung der IV-Rente durch eine AHV-Rente im Sinne von [Art. 33^{bis} AHVG](#) liegt dann vor, wenn eine Altersrente infolge Erreichens des Rentenalters oder eine Hinterlassenenrente infolge Ablebens der invaliden Person an die Stelle einer IV-Rente tritt.
- 6210
1/17 Bestand während dem Vorbezug Anspruch auf Zusatzrenten für den Ehegatten, so werden diese der Summe der vorbezogenen Renten hinzugerechnet.
- 7102
1/17 Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente haben auch invalide Ausländer, die als Kinder die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben und solche Leistungen von der Invalidenversicherung bis zur Vollendung des 20. Altersjahres beanspruchen konnten oder hätten beanspruchen können ([Art. 39 Abs. 3 IVG](#), [BGE 140 V 246](#))
- 9204
1/17 aufgehoben
9212.
1
1/17 Bei Quellensteuer pflichtigen Leistungen ist der Steuerbehörde eine Meldung zu machen, falls eine bisherige $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ -Rente auf eine ganze Rente erhöht wird. Ebenfalls eine Meldung ist zu machen, falls eine ganze IV-Rente

auf eine $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ -Rente herabgesetzt wird. Diesbezüglich ist gemäss Rz. 28 des Kreisschreibens über die Quellensteuer vorzugehen.

10028 aufgehoben
1/17

1/17 **10.1.4 Auszahlung auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde KESB**

Anhang II

1/17

Abtretung von Rentenfällen von EL-Bezügern an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons

([Art. 125 Bst. d AHVV](#); Rz 2034; Kreisschreiben an die AHV-Ausgleichskassen vom 30. September 1985)

1. Die Übernahme von Rentenfällen von EL-Bezügern wurde sämtlichen kantonalen Ausgleichskassen bewilligt.
2. Ausgleichskassen und Zweigstellen, die ihr Einverständnis zur Abtretung von Rentenfällen von EL-Bezügern *nicht* erklärt haben

Nummer	Kurzbezeichnung	Sitz
35	scienceINDUSTRIES	Basel
40	Arbeitgeber Basel	Basel
59	CICICAM CINALFA	Neuchâtel
66.1	Société des Entrepreneurs - Agence Vaud	Tolochenaz
71	Handel Schweiz	Reinach
95	EXFOUR	Basel
106	FER CIAV	Genève
106.1	FER CIAM	Genève
106.2	FER CIFA	Fribourg
106.3	FER CIGA	Bulle
106.4	FER CIAN	Neuchâtel
106.5	FER CIAB	Porrentruy
106.7	FER VALAIS	Sion
109	CVCI	Lausanne
110	Caisse AVS de la Fédération patronale vaudoise	Lausanne
111	Meroba	Genève
111.1	Meroba - Agence de Lausanne	Lausanne
111.2	Meroba - Agence Sion	Sion
114	Wirtschaftskammer Baselland	Basel

Anhang VI

1/17

Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3104 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10712 ff.)**Stand 1. Januar 2017****Gemeinsame Ansätze**

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	19 290
– für Ehepaare	28 935
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 080
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 720
– für jedes der übrigen Kinder	3 360
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	6 804
– für junge Erwachsene	6 348
– für Kinder	1 632

Ansätze nur für die Berechnung des Härtefalles

	Jahresbeträge in Franken
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende, effektiver jedoch höchstens	13 200
– für Ehepaare ¹ , effektiver jedoch höchstens	15 000

¹Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

Ansätze nur für die Berechnung der grossen Härte

<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ²	15 000
Betrag für persönliche Auslagen (für Personen in Heimen und Spitälern)	4 800
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
kant. Begrenzung der Heimkosten	keine
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

²Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

**Übersicht über die Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis} ELG)
(ab 1. Januar 2011: Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung)**

	Jahresbeträge in Franken
Reinvermögen (Alleinstehende)	37 500
Reinvermögen (Ehepaare)	60 000
Reinvermögen (Waisen, Kinder)	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaft (Normalfall)	112 500
a) Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle): Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt;	300 000
b) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, welcher eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;	
c) Die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.	

Anhang IX 1/17

(vgl. AHV/EL Mitteilungen Nr. 367 vom 30.10.2015)

Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern

1. Wesentliche Änderungen per 1. Januar 2015

	1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2014 *	Ab 1. Januar 2015
Anrechnung ohne Vereinbarung	Häufige Aufteilung unter den Eltern Art. 52f Abs. 2 ^{bis} AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Mutter erhält die ganze EGS Art. 52 ^{bis} Abs. 6 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
Anrechnung gemäss Vereinbarung	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52f Abs. 2 ^{bis} AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist oder, dass sie häufig aufgeteilt wird (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52 ^{bis} Abs. 4 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
Abschluss rückwirkende Vereinbarung	Zulässig, solange keine laufenden Renten beeinflusst werden. Rz 5447 RWL	Nicht zulässig, Anrechnung kann nur für Zukunft vereinbart werden. Rz 5454 RWL
Anrechnung im Heiratsjahr ** (wie nicht verheiratet)	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> ○ gemäss Vereinbarung ○ ohne Vereinbarung, häufige Aufteilung Rz 5466 RWL • nicht gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> ○ ungeteilt an leiblichen Elternteil Rz 5469 RWL 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> ○ gem. behördlichem Entscheid oder Vereinbarung ○ ohne behördlichen Entscheid / Vereinbarung, ungeteilt an Mutter Rz 5476 RWL • nicht gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> ○ ungeteilt an leiblichen Elternteil Rz 5479 RWL

* Nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern können die elterliche Sorge erst seit Januar 2000 gemeinsam ausüben (Rz 5441 RWL).

**Die Anrechnung der EGS folgt dem Splitting (Art. 29^{quinquies} Abs. 5 AHVG). Das hat zur Folge, dass die Ehegatten im Jahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wurde, behandelt werden, wie wenn sie nicht verheiratet wären (Rz 5459 RWL). Je nach dem, welches Erziehungsjahr (vor / nach 2015) betroffen ist, ergibt sich – abhängig davon, ob eine Vereinbarung / ein Entscheid vorliegt oder nicht – eine andere Rechtsfolge puncto Anrechnung der EGS.

2. Gemeinsame elterliche Sorge bestand bereits vor dem 1. Januar 2015

Bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist zu unterscheiden zwischen Erziehungsjahren von 2000 - 2014 sowie Erziehungsjahren nach 2015 (Rz 5418 RWL):

	Anrechnung EGS Erziehungsjahre von 2000 bis 2014	Anrechnung EGS Erziehungsjahre ab 2015 <small>(Achtung: Anrechnung wird jeweils erst im Folgejahr wirksam)</small>
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird keine neue Vereinbarung abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 1, da diese weiterhin Gültigkeit hat
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung (2) abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 2, da die neue Vereinbarung die ursprüngliche Vereinbarung aufhebt.
Es liegt zu keiner Zeit eine Vereinbarung vor *	hälftige Teilung	ganze EGS an Mutter
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt keine Vereinbarung vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung abgeschlossen.	hälftige Teilung	gemäss neuer Vereinbarung

* Wenn die Eltern die EGS auch nach dem 1. Januar 2015 hälftig teilen möchten, müssen sie eine entsprechende Vereinbarung abschliessen. Einen Handlungsbedarf seitens der Ausgleichskassen besteht allerdings nicht.

3. Vereinbarung über Anrechnung

Vereinbarungen, die den Ausgleichskassen vor dem Rentenfall zugestellt werden, sind zu retournieren. Dabei ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass sie die Vereinbarungen erst mit der Rentenanmeldung an die zuständige Ausgleichskasse einreichen müssen und sie die Vereinbarung bis dahin gut aufbewahren sollen. Eine elektronische Ablage der Vereinbarung bei der Ausgleichskasse ist nicht angezeigt.

4. Fallbeispiel

Ein neues Ehepaar hat Kinder aus einer früheren Ehe und behält die gemeinsame elterliche Sorge. Mit ihren früheren Ehegatten haben die neuen Eheleute jeweils eine Vereinbarung über die Anrechnung der EGS nach den **Varianten a), b)** oder **c)** abgeschlossen.

Vereinbarung Variante a)	Vereinbarung Variante b)	Vereinbarung Variante c)
♀: 1	♀: ½	♀: 0
♂: 0	♂: ½	♂: 1

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anrechnung beim neuen Ehepaar abgebildet, wenn die **Varianten a), b)** und **c)** untereinander kombiniert werden. Bei allen Konstellationen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Pro Person kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.
- Pro Ehepaar kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden (Ausnahme: Heiratsjahr und Auflösungsjahr).
- Für gemeinsame Kinder kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.

Kombinationen gemäss Tabelle hiervor		Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **		Anrechnung nicht miteinander verheiratete El- tern, wenn: ***	
		je 1 Kind aus früherer Bezie- hung kein gemeinsa- mes Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsa- mes Kind, für wel- ches ½ Anrech- nung vereinbart wird	
ergibt Anrechnung bei neuen Eheleuten		♀	♂	♀	♂	♀	♂
Vereinbarungen unter ehemaligen Eheleuten		♀	♂	♀	♂	♀	♂
♀ a) und ♂ a)		1	0	½	½	1	½
♀ a) und ♂ b)		1	½	½	½	1	1
♀ a) und ♂ c)		1	1	½	½	1	1
♀ b) und ♂ a)		½	0	¼	¼	1	½
♀ b) und ♂ b)		½	½	½	½	1	1
♀ b) und ♂ c)		½	1	½	½	1	1
♀ c) und ♂ a)		0	0	0	0	½	½
♀ c) und ♂ b)		0	½	¼	¼	½	1
♀ c) und ♂ c)		0	1	½	½	½	1
Neue Ehefrau Vereinbarung gem. Varianten a) - c) UND neuer Ehemann keine Vereinbarung	Variante a) 2000 - 2014	1	½	½	½	1	1
	Variante a) ab 2015	1	0	½	½	1	½
	Variante b) 2000 - 2014	½	½	½	½	1	1
	Variante b) ab 2015	½	0	¼	¼	1	½
	Variante c) 2000 - 2014	0	½	¼	¼	½	1
	Variante c) ab 2015	0	0	0	0	½	½

Kombinationen gemäss Tabelle hiervor		Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **		Anrechnung nicht miteinander verheiratete El- tern, wenn: ***	
		je 1 Kind aus früherer Bezie- hung kein gemeinsa- mes Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsa- mes Kind, für wel- ches ½ Anrech- nung vereinbart wird	
Neue Ehefrau keine Vereinbarung UND neuer Ehemann Vereinbarung gem. Varian- ten a) - c)	Variante a) 2000 - 2014	½	0	¼	¼	1	½
	Variante a) ab 2015	1	0	½	½	1	½
	Variante b) 2000 - 2014	½	½	½	½	1	1
	Variante b) ab 2015	1	½	½	½	1	1
	Variante c) 2000 - 2014	½	1	½	½	1	1
	Variante c) ab 2015	1	1	½	½	1	1

* Vor der Heirat ergeht die Anrechnung bei den leiblichen Eltern gemäss der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarung (oder auch Scheidungsurteil), Rz 5443 RWL für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014; Rz 5450 RWL für Erziehungsjahre ab 2015.

Im Heiratsjahr werden die neuen Eheleute in Bezug auf die EGS wie Unverheiratete behandelt. Je nach dem, was sie mit dem anderen leiblichen Elternteil puncto Anrechnung EGS vereinbart haben, kann es vorkommen, dass den neuen Eheleuten im Heiratsjahr insgesamt bis zu 2 EGS anzurechnen sind.

** In den folgenden Ehejahren werden die EGS unter den neuen Eheleuten geteilt (Rz 5457 RWL). Insgesamt darf den neuen Eheleuten maximal 1 EGS angerechnet werden (Rz 5458 RWL).

*** Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten für gemeinsame Kinder insgesamt stets 1 ganze EGS angerechnet. Hinzukommen halbe oder ganze EGS für Kinder aus früheren Beziehungen.